

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 **München, den 30. Mai** **2003**

Datum	Inhalt	Seite
25.5.2003	Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) 1100-6-S	324
25.5.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes 753-1-U, 2129-2-1-U, 7902-1-L, 805-1-G	325
25.5.2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung 762-5-F	334
25.5.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften 932-1-W	335
13.5.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestellung von Verwaltungsbeamten zu Beisitzern in den Ausschüssen nach § 26 VwGO und über die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 77 BPersVG	339
21.5.2003	Ladenschlussverordnung (LSchlV)	340
30.4.2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Sonderschulen	349
20.5.2003	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	350
20.5.2003	Verordnung für Abwasser aus der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (AbwAbfVerbrV) ..	357

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur **Bayerischen Rechtssammlung**

1.1.1983 bis 31.12.2002

(Stand 1.1.2003)

erschienen am 17. April 2003, kann zum Preis von 11,75 € zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

1100-6-S

Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)

Vom 25. Mai 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Umfang der Informationspflicht der Staatsregierung

(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
 2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
 3. beabsichtigte Staatsverträge
- und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
4. beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
 5. Angelegenheiten der Landesplanung,
 6. Bundesratsangelegenheiten,
 7. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
 8. Angelegenheiten der Europäischen Union.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 bis 8 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

(3) ¹Die Staatsregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde. ²Eine Verpflichtung zur Information aus dem Kernbereich der Exekutive besteht nicht.

Art. 2

Vereinbarung

Das Nähere regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

Art. 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

München, den 25. Mai 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber